

Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

1. Grundsätze zum Messdatenaustausch

Der Messdienstleister stellt dem Netzbetreiber für den Datenaustausch eine feste E-Mail Adresse zur Verfügung.

Bei grundversorgten Haushaltskunden erfolgt die Turnusablesung abweichend von den Regelungen des Messrahmenvertrages der Energie und Wasserversorgung AG Kamenz gemäß § 18 a Abs. 1 StromNZV nach den Vorgaben des jeweiligen Grundversorgers.

Die Übermittlung der Zählerstände und Lastgangdaten (Messdaten) vom Messdienstleister an den Netzbetreiber erfolgt nach § 4 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 MessZV. Dafür gelten derzeit insbesondere folgende Zeitpunkte:

- bei Anschlussnutzern mit viertelstündiger registrierender Leistungsmessung mit installierter Fernauslesung: werktags bis 6:00 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage.
- bei Anschlussnutzern mit viertelstündiger registrierender Leistungsmessung ohne Fernauslesung: monatlich spätestens am 2. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats.
- bei Anschlussnutzern, deren Belieferung über ein Standardlastprofil abgewickelt wird: 7 Kalendertage nach den auslösenden Geschäftsprozessen gemäß dem Prozess „Zählerstand-/Zählwertübermittlung“ der Anlage zur Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate für die Kundenbelieferung mit Elektrizität der BNetzA vom 11.07.2006 („GPKE“, Az.: BK6-06-009).

Bei fehlenden bzw. nicht fristgerecht bereitgestellten, gestörten oder unplausiblen Messwerte werden vom Netzbetreiber Ersatzwerte bereitgestellt und als solche gekennzeichnet.

2. Messwertübertragung

1. Der Messdienstleister erfasst und übermittelt dem Netzbetreiber die für die Abrechnung der Netznutzung erforderlichen Messdaten nach positivem Abschluss folgender Geschäftsprozesse nach GPKE
 - a. Lieferantenwechsel
 - b. Lieferbeginn
 - c. Lieferende
 - d. Turnusablesung
 - e. Zählerwechsel inkl. Ein- und Ausbau
 - f. Ersatzversorgung
2. Die Mitteilung des erforderlichen Datenumfanges sowie des nächsten Termins für die Durchführung der Turnusablesung bei SLP-Messstellen erfolgt durch den Netzbetreiber an den Messdienstleister mit der Bestätigung der Anmeldung für die Messdienstleistung.
3. Die Beauftragung einer außerturnusmäßigen Zählerstandsermittlung bei SLP-Messstellen erfolgt durch den Netzbetreiber an den Messdienstleister.
4. Die Frist von 7 Kalendertagen bis zum Eingang der Zählerstände beim Netzbetreiber beginnt mit Beauftragung durch den Netzbetreiber.

5. Die Übermittlung der vom Messdienstleister abgelesenen Messdaten erfolgt ausschließlich mit dem im Rahmen von GPKE verwendetem EDIFACT-Datenformat MSCONS per E-Mail an die feste Adresse des Netzbetreibers
6. Der Messdienstleister hat dem Netzbetreiber ausschließlich Messdaten zu liefern, die durch ihn ermittelt wurden. Der Status des Zählerstandes darf dabei nur „wahrer Wert“ (220) oder „Kundenselbstablesung“ (87) sein.
7. Die ermittelten Messdaten für Strom sind bei Wandlerzählern mit allen Nachkommastellen zu übertragen.

3. Messdatenumfang

Letztverbraucher- gruppe		OBIS-Kennziffer	Aus- bzw. Ablesezyklus	Datenweitergabe
LVG 1	Eintarif	1-1:1.8.0 1-1:2.8.0 **	jährlich	spätestens am 7. Kalendertag nach dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Ablesetermin*
	Mehrtarif	1-1:1.8.1 1-1:1.8.2 1-1:2.8.1 ** 1-1:2.8.2 **		
LVG 2	Eintarif	1-1:1.6.1*VZ 1-1:1.8.0 1-1:2.8.1 ** 1-1:2.8.2 **	jährlich mit Monatswerten	spätestens am 7. Kalendertag nach dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Ablesetermin*
	Mehrtarif	1-1:1.6.1*VZ 1-1:1.8.1 1-1:1.8.2 1-1:2.8.1 ** 1-1:2.8.2 **		
LVG 3		1-1:1.9.1 1-1:3.9.1	werktätlich (mit DFÜ)	bis 6:00 Uhr für den Vortag bzw. die Vortage
LVG 4		1-1:2.9.1 ** 1-1:4.9.2 **	monatlich (ohne DFÜ)	spätestens am 2. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats

* ... wird vom Netzbetreiber im Rahmen der Anmeldebestätigung der Messstelle mitgeteilt

**...sofern es sich um eine Messung handelt, die Lieferung (Einspeisung) und Bezug erfasst